

Stellungnahme(n) (Stand: 03.06.2019)

Sie betrachten: 01.012 - Santa-Monica-Platz - 3. Änderung
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scopingverfahren) gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 24.05.2019 - 27.06.2019

Behörde:	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
Frist:	27.06.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Melanie Röring, am: 28.05.2019 , Aktenzeichen: 1324rö19.eml</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Planvorhaben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A. Melanie Röring B.A.</p> <p>Anhänge: Neue Datei vom 28.05.2019 um 09:18:11 Uhr (s_77409_1324roe19_hamm_beb01012_eml.pdf)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt Hamm
Stadtplanungsamt
Postfach 24 49

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

59014 Hamm

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 1324rö19.eml

Olpe, 28.05.2019

Bebauungsplan Nr. 01.012 Santa-Monica-Platz, 3. Änderung

Ihr Schreiben vom 22.05.2019 / Ihr Zeichen Su

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Das Planungsgebiet tangiert in vollem Umfang eine Fläche von archäologischem Belang, hier konkret den mittelalterlichen Stadtkern von Hamm im Randbereich des heutigen Santa-Monica-Platzes. Die ausgewiesene Fläche liegt dabei zu großen Teilen innerhalb der Abgrenzung eines beantragten Bodendenkmals (AKZ 4312,0089).

Hamm entwickelte sich seit 1226 auf dem Grund des Oberhofes Mark. Vermutet wird dabei ein Ausbau in mehreren Phasen: um einen anfänglichen Siedlungsbereich um Kirche und Markt wurde die Stadt um 1250/70 nach Osten erweitert und erhielt erst im 14. Jahrhundert ihre bis in die Neuzeit gültige Ausdehnung, markiert durch die umlaufende Mauer-Graben-Befestigung mit neuzeitlicher Bastionsverstärkung.

Die heutige Freifläche des Santa-Monica-Platzes ist erst durch die Kriegseinwirkungen des Zweiten Weltkriegs entstanden. Bis 1945 teilte die „Ruhschenstraße“ den Platz in zwei Quartiere, die auf Grundlage des Urkatasters von 1828 mit einer dichten, kleinparzelligen Bürgerhausbebauung bedeckt war. Beiden Quartieren ist gemein, dass ihre Lage an der vom Südtor kommenden Straße sowie in unmittelbarer Nähe des Stadtzentrums eine Gunstlage für städtische Bebauung bereits seit dem Mittelalter darstellte. Dies gilt gerade für den unmittelbaren Randbereich der Südstraße.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich untertägig Befunde und Funde erhalten

haben, die bis in die Gründungsphase der Stadt zurückgehen können, vor allem aber auch die nachfolgenden Jahrhunderte abbilden dürften. Diese Erwartungen wurden bereits im nördlichen Quartierbereich im Rahmen einer Grabung der 1990er Jahre bestätigt. Nicht auszuschließen ist außerdem, dass sich innerhalb des Planungsgebietes Reste einer von Stoob postulierten frühen Befestigung, u.U. sogar der Randbereich eines frühen Stadtttores, erhalten haben könnten, welche Rückschlüsse auf historische Wachstumsprozesse der Stadt zulassen könnten.

Da gegenwärtig keine Detailpläne zur beabsichtigten Baumaßnahme vorliegen kann seitens der Mittelalter- und Neuzeitarchäologie vorerst nur allgemein zum Vorgang Stellung genommen werden. Grundsätzlich ist aber bereits jetzt und auf Basis des Gesagten festzuhalten, dass sämtliche in Verbindung mit der Umsetzung der Planungen verbundenen Bodeneingriffe und (falls notwendig) Abbrüche im Zuge der Maßnahme eine durchgängige archäologische Begleitung erfordern. Zu Detailabsprachen hinsichtlich der Vorgehensweise hält die LWL-Archäologie für Westfalen einen Ortstermin mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und auf Basis der abgeschlossenen Detailplanung mit vorgesehenen Bodeneingriffstiefen vor Beginn der mit der Projektumsetzung verbundenen Arbeiten für erforderlich (Ansprechpartner: Herr Essling-Wintzer, Tel. 0251/591-8937 bzw. 0151/18263568, Mail: wolfram.essling-wintzer@lwl.org). Im Rahmen dessen kann auch festgelegt werden, ob die archäologische Begleitung der in Verbindung mit den Baumaßnahmen stehenden Bodeneingriffe von der LWL-Archäologie für Westfalen oder einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden wird.

In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 29 DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen der Baumaßnahme durch den Verursacher zu tragen

Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Röring B.A.